

Bisher	Neu	Bemerkungen
--------	-----	-------------

Totalrevision Feuerwehrreglement vom 22. April 1996; Version vom 10. April 2025

Bisher	Neu	Bemerkungen
--------	-----	-------------

Ingress	Ingress	
Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und Artikel 60 Absatz 1 der Stadtverfassung vom 17. Juni 2007 folgendes FEUERWEHR-REGLEMENT	Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes FEUERWEHRREGLEMENT	
I. AUFGABEN DER FEUERWEHR		
Art. 1 Aufgaben	Art. 1 Aufgaben	
Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse auf dem Gemeindegebiet, in vertraglich angegliederten Gemeindegebieten und als Stützpunktfeuerwehr im zugewiesenen Einsatzgebiet gemäss FFG.	¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse auf dem Gemeindegebiet, in vertraglich angegliederten Gemeindegebieten und als Stützpunktfeuerwehr im zugewiesenen Einsatzgebiet gemäss Artikel 13 bis Artikel 16 FFG.	Art. 13 Abs. 1 FFG Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
	² Die Feuerwehr trägt die Verantwortung als Alarmstelle der Gemeinde und alarmiert die Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet gemäss Weisungen der zuständigen Behörden des Bundes und des Kantons.	Art. 5 Abs. 1 WAB -Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, der Kantonspolizei Bern und der Gebäudeversicherung Bern über die Alarmierung der Bevölkerung vom 21. Januar 2021 Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Beilage 4
Traktandum Nr. 3
Stadtratssitzung vom 12. Mai 2025

Bisher	Neu	Bemerkungen
II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT UND FEUERWEHRDIENST		
1. Dienstpflicht, Dienstdauer, Einteilung, ärztlicher Befund, Weiterbildung und Übernahme von Kaderchargen, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	1. Grundsatz	
Art. 2 Feuerwehrdienstpflicht	Art. 2 Feuerwehrdienstpflicht	
Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.	Alle in der Stadt Langenthal wohnhaften Personen werden ab Anfang des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht dauert bis zum Ende des Jahres, in dem die Person das 52. Altersjahr vollendet.	Damit wird die Dienstpflichtdauer eindeutig formuliert. Die Pflicht dauert nicht bis zum Geburtstag der dienstpflichtigen Person, sondern bis Ende Jahr. Dies entspricht den Ein- und Austrittsregeln per Anfangs und Ende Jahr.
Art. 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	Art. 3 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	
	¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch das Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.	Klarstellung dessen, was sich heute nur sinngemäss bzw. aus dem Randtitel ergibt, aber für das weitere Verständnis wichtig ist: Die Feuerwehrdienstpflicht kann durch Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt werden.
¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Einteilung in die Feuerwehr.	² Es besteht kein Anspruch darauf, aktiven Feuerwehrdienst leisten zu können.	Art. 27 Abs. 2 FFG ; sprachliche Vereinheitlichung.
² Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet über die Zuteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen zum aktiven Feuerwehrdienst. Dabei sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Feuerwehrpflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen. Alle nicht dem aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Feuerwehrdienstpflichtigen unterliegen unter	³ Alle nicht dem aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Feuerwehrdienstpflichtigen unterliegen unter Vorbehalt von Artikel 20 Feuerwehrreglement der Pflicht zur Ersatzabgabe.	Aus dem bisherigen Absatz 2 wird der letzte Satz aus Gründen der Systematik herausgelöst. Der erste Satz wird in einen neuen Artikel n4 überführt, da er die Einteilung in den Feuerwehrdienst beschlägt.

Bisher	Neu	Bemerkungen
Vorbehalt von Art. 18 der Ersatzabgabepflicht gemäss Art. 17.		
	2. Feuerwehrdienst (neu)	Neue Unterteilung zum besseren Verständnis
	Art. 4 Einteilung (neu)	
	¹ In den aktiven Feuerwehrdienst können alle gemäss Artikel 2 der Feuerwehrdienstpflicht unterstellten Personen eingeteilt werden.	
	² Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet über die Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen in den aktiven Feuerwehrdienst. Dabei sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Feuerwehrpflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.	Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB Abs. 2 entspricht dem bisherigen aArt. 3 Abs. 2; der letzte Satz wurde im neuen nArt. 3 Abs. 3 verankert.
³ Der Eintritt der zum aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Personen in die Feuerwehr erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Entlassung, auf schriftliches Gesuch hin, erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres.	³ Der Eintritt der zum aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Personen in die Feuerwehr erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Entlassung, auf schriftliches Gesuch hin , erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres.	Der Eintritt sowie die Entlassung sind weiterhin in Übereinstimmung mit nArt. 2 jeweils auf den Beginn bzw. auf das Ende eines Kalenderjahres zu legen. Die Entlassung erfolgt (sofern nicht vorzeitig auf Gesuch hin) mit dem Ende der Feuerwehrdienstpflicht, sofern nicht in Ausnahmefällen ein Gesuch gemäss nArt. 4 Abs. 4 gestellt wird. Der bisherige Reglementstext in aArt. 4 Abs. 3 erfordert daher eine Anpassung.
⁴ Für die Befreiung von der Zivilschutzdienstleistung infolge der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst sind die Bestimmungen der Zivilschutzverordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1994 (insbesondere Art. 26 lit. l + m) massgebend.	⁴ In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung auf Antrag des Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr an die Kommission für öffentliche Sicherheit bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.	Der bisherige Absatz 4 von aArt. 4 ist seit der Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV) für die Feuerwehrdienstpflichtigen irrelevant. Aktueller Wortlaut Art. 20 Abs.1 ZSV: <i>Aus der Schutzdienstpflicht können auf Gesuch einer Partnerorganisation vorzeitig entlassen werden:</i> <i>a. hauptberufliche Angehörige der Partnerorganisationen, die für diese unentbehrlich sind;</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
		<p>b. für den Einsatz in Katastrophen und Notlagen unentbehrliche weitere Angehörige der Partnerorganisation.</p> <p>Neu explizit verankert soll die bereits heute in der Praxis angewandte Möglichkeit, dass auch Personen über das vollendete 52. Altersjahr hinaus (freiwillig) Feuerwehrdienst leisten, was nach dem kantonalen Recht (Art. 26 FFG) zulässig ist.</p>
Art. 5 Ärztlicher Befund	Art. 5 Diensttauglichkeit	
Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin bzw. eines Arztes einzuholen.	¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes einzuholen.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
	² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, reicheneinen Nachweis für ihre Dienstuntauglichkeit ein.	Damit Befreiungsgesuch stattgegeben werden kann, werden Unterlagen wie ein Arztzeugnis, Betreuungsnachweise (Art. 9 Abs. 1 lit. d) oder Ähnliches benötigt.
Art. 3 Persönliche Feuerwehrdienstleistung	Art. 6 Persönliche Feuerwehrdienstleistung	
Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.	unverändert	Art. 27 Abs. 1 FFG Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
Art. 6 Weiterbildung und Übernahme von Kaderchargen	Art. 7 Weiterbildung und Übernahme von Kaderchargen	
¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.	¹ Feuerwehrangehörige können durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Sie sind zum Besuch entsprechender Kurse und Übungen sowie zur Leistung der mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste verpflichtet.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 7 Ernennung der Kader und Fachleute	Art. 8 Ernennung der Kader und Fachleute	
¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.	¹ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie ihrer Funktion enthebt oder auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.	³ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
Art. 8 Persönliche Ausrüstung	Art. 9 Persönliche Ausrüstung	
¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen entsprechen in der Regel den schweizerischen und kantonalen Normen.	¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen entsprechen in der Regel den schweizerischen und kantonalen Normen.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.	² Die Feuerwehrangehörigen sind zur Sorgfalt an der Ausrüstung und an der Bekleidung verpflichtet.	
³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.	³ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 9 Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	Art. 10 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	
<p>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind; b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen; c) auf Gesuch hin, Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt; d) auf Gesuch hin, Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; e) Personen, deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten; f) die Angehörigen des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben. 	<p>¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind. Der Gemeinderat regelt die amtlichen Funktionen näher in einer Verordnung; b. unverändert c. auf Gesuch hin, Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt; d. unverändert e. Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie die Eheleute, sowie die Partnerinnen oder Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten; f. unverändert 	<p>Art. 29 Abs. 1 FFG</p> <p>Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Art. 11 Jugendfeuerwehr (neu)	
	Jugendliche können ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 14. Altersjahr vollenden, bis zum Eintritt ins ordentliche Dienstpflichtalter, freiwillig am Übungsdienst im Rahmen der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Sie dürfen ab dem Erreichen des durch die kantonalen Bestimmungen festgelegten Mindestalters bei ernstesten Einsätzen eingesetzt werden.	Dies ist die Grundlage für den Betrieb einer Jugendfeuerwehr gemäss Vorgaben der GVB.
3. Übungsdienst und Einsatz		
Art. 10 Übungsplan und -daten	Art. 12 Übungsplan und -daten	
Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.	unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
Art. 11 Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 13 Obligatorium und Entschuldigungen	
¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.	¹ Die Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Dispensationsgesuche sind dem Feuerwehrkommando rechtzeitig einzureichen.	² Sobald ein Hinderungsgrund bekannt ist, ist ein Dispensationsgesuch sind beim Feuerwehrkommando rechtzeitig einzureichen.	
³ Als Dispensationsgründe gelten: – Krankheit/Unfall – Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie – Schwangerschaft – begründete Ortsabwesenheit – andere wichtige Gründe, namentlich die Tätigkeit in Gemeindebehörden	³ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
⁴ Versäumte Übungen sind vor- oder nachzuholen.	⁴ aufgehoben	Aufgrund der Komplexität der Übungstätigkeit, können versäumte Übungen in der Regel nicht nachgeholt werden.

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 14 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	
¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze und Übungen in Anspruch zu nehmen.	¹ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer vorgängig zu orientieren.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
Art. 13 Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandant	Art. 15 Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandant	
¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadensplatz zu.	¹ unverändert	Art. 33 FFV Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Ihr bzw. ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadensplatz nicht ohne ihre bzw. seine Erlaubnis verlassen.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
III. BETRIEBSFEUERWEHREN		
Art. 14 Betriebsfeuerwehren	Art. 16 Betriebsfeuerwehren	
¹ Die Betriebsfeuerwehren haben im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement auszuarbeiten.	¹ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.	² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrenspektorat).	Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB
³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadensbekämpfung mitzuwirken.	³ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB
IV. VEREINE, INSTITUTIONEN (aufgehoben)		
Art. 15 Hilfeleistungen durch Vereine	aufgehoben	
¹ Die Feuerwehr kann zur Hilfeleistung ortsansässige Vereine und Institutionen beiziehen.	¹ aufgehoben	Dieser Artikel wird nicht mehr benötigt, weil der Einsatz von Vereinen zur Feuer- und Schadenbekämpfung keine Bedeutung mehr hat. Im Übrigen führt das Muster-Feuerwehrrglement der GVB diesen Artikel nicht.
² Ihre Mitarbeit ist mit schriftlichen Vereinbarungen zu regeln.	² aufgehoben	Dieser Artikel wird nicht mehr benötigt, weil der Einsatz von Vereinen zur Feuer- und Schadenbekämpfung keine Bedeutung mehr hat. Im Übrigen führt das Muster-Feuerwehrrglement der GVB diesen Artikel nicht.
IV. FINANZIERUNG		
Art. 16 Grundsatz	Art. 17 Grundsatz	
¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.	¹ Die Feuerwehr finanziert sich mittels Spezialfinanzierung und ist selbsttragend. Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.	BSIG Nr. 1/170.11/10.1 vom 24.6.2019 Die Stadt Langenthal hat eine zweiseitige Spezialfinanzierung. Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
² Ein Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, ein Aufwandüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
³ Innerhalb von 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.	³ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
⁴ Vorschüsse und Verpflichtungen werden nicht verzinst.	⁴ unverändert	Das Muster-Feuerwehrreglement der GVB sieht eine Verzinsung vor.
Art. 16a Ertrag und Aufwand	Art. 18 Ertrag und Aufwand	
¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung: a) Beiträge der GVB b) Feuerwehr-Ersatzabgaben c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr (Art. 19) d) Rückerstattung von Einsatzkosten (Art. 20) e) Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden, ausgenommen vertraglich angegliederte Gemeinden (Art. 21) f) andere Beiträge.	¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung: a. Beiträge der GVB; b. Beiträge der Anschlussgemeinden; c. Feuerwehr-Ersatzabgaben; d. Gebühren und Verkaufserlöse; e. Rückerstattung von Einsatzkosten; f. Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden; g. Bussen; h. Erträge aus Leistungsvereinbarungen; i. Unfalltaggelder und Lohnausfallentschädigungen. j. andere Beiträge.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB Seit der letzten Revision ist im Jahr 2012 die Anschlussgemeinde Bleienbach zur Feuerwehr Langenthal dazugestossen. Dies wird hier nun abgebildet.
² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst: a) Betriebskosten b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 17 Ersatzabgabe	Art. 19 Ersatzabgabe	
¹ Personen, die gemäss Art. 9 von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind sowie Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht gemäss Beschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (Art. 4 Absatz 2 und 3) aktiven Feuerwehrdienst leisten müssen, schulden zwischen dem 20. und 52. Altersjahr jährlich eine Ersatzabgabe.	¹ Personen, die gemäss Artikel 10 Feuerwehrreglement vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind sowie Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht gemäss Beschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (Art. 4 Abs. 2) aktiven Feuerwehrdienst leisten müssen, schulden ab dem Anfang des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, jährlich eine Ersatzabgabe.	Die Dienstpflichtdauer wird mit dieser Formulierung eindeutig.
² Die Ersatzabgabe beträgt 0.08 Einheiten des einfachen Steuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.	² Die Ersatzabgabe beträgt 0.08 bis 0.20 Einheiten des einfachen Steuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB Erhöhung der Ersatzabgabe zur Sanierung der Spezialfinanzierung Feuerwehr. Dies erfolgt erst mit der Zustimmung zur Feuerwehrverordnung.
³ Die Ersatzabgabe darf pro Jahr Fr. 300.00 nicht überschreiten. Das Minimum beträgt Fr. 20.00.	³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Das Minimum beträgt Fr. 50.00.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB Erhöhung der Beträge zur Sanierung der Spezialfinanzierung Feuerwehr.
	^{neu 4} Der Gemeinderat legt den Abgabesatz sowie den Höchstbetrag der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest.	Delegation an den Gemeinderat zur Regelung auf Verordnungsstufe.
⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.	^{neu 5} unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, bei denen beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Dienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.</p>	<p>^{neu 6} Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. Wenn die beiden Personen einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jede am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.</p>	<p>Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB</p> <p>Hier werden die veränderten bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend gleichgeschlechtliche Paare ins Reglement aufgenommen.</p>
<p>⁶ Wenn eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.</p>	<p>^{neu 7} Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.</p>	<p>Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB</p>
<p>Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	<p>Art. 20 Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	
<p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p>a) Personen, deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner Feuerwehrdienst leistet,</p> <p>b) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. b und c vom aktivem Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.00 beträgt.</p>	<p>Keine Ersatzabgabe schulden Personen,</p> <p>a. die gemäss Artikel 10 Buchstabe e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind;</p> <p>b. die gemäss Artikel 10 Buchstabe b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, sofern und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.00 beträgt.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 19 Gebühren	Art. 21 Gebühren	
<p>Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:</p> <p>a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,</p> <p>b) Eigentümerinnen bzw. Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,</p> <p>c) Inhaberinnen bzw. Inhabern von Alarmanlagen. Es werden erhoben eine einmalige Anschlussgebühr, eine jährliche Grundgebühr und Gebühren bei wiederholten Fehlalarmen. Die Festlegung der Gebühren erfolgt in der Gebührenverordnung der Stadt Langenthal.</p>	<p>unverändert</p>	<p>Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB und Art. 31 FFG.</p>
Art. 20 Überbindung der Einsatzkosten	Art. 22 Überbindung der Einsatzkosten	
<p>¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten dem Verursacher in Rechnung stellen, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p>	<p>¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung stellen, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p>	<p>Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB und Art. 32 FFG.</p>
<p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p>	<p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können von der Verursacherin bzw. dem Verursacher die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p>	
<p>³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>³ Die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen gemäss des Schweizerischen Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 21 Kosten für Nachbarhilfe	Art. 23 Kosten für Nachbarhilfe	
Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten, vertraglich nicht angegliederten Gemeinden, kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.	unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehreglement der GVB
V. ZUSTÄNDIGKEIT 1. Gemeinderat		
Art. 22 Aufgaben und Befugnisse	Art. 24 Aufgaben und Befugnisse	
Der Gemeinderat 1. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, 2. legt die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben, 3. fasst die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, 4. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratthalterin bzw. des Regierungsratshalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung, 5. passt den Höchst- und den Minimalansatz der Ersatzabgabe periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an. Vorbehalten bleibt der vom Regierungsrat festgelegte Höchstansatz, 6. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest, 7. versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht, 8. genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren, Vereinen und Institutionen,	Der Gemeinderat a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus; b. legt im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben; c. erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung ; d. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratthalterin bzw. des Regierungsratshalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung; e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest; f. versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht; g. genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren; Vereinen und Institutionen,	Dies Anpassungen berücksichtigen unter anderem auch die Arbeiten rund um das Projekt Kommissionsreglemente. Das Muster-Reglement der GVB sieht aArt. 22 Ziffer 5 nicht vor. Die Anwendung dieser Regelung ist überdies unklar formuliert und ist damit zu streichen. Bst. i neu als rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

Bisher	Neu	Bemerkungen
9. genehmigt Anschlussverträge mit benachbarten Gemeinden.	h. genehmigt Anschlussverträge mit benachbarten Gemeinden; i. setzt die Höhe der Gebühren in der Gebührenverordnung fest.	
2. Kommission für öffentliche Sicherheit		
Art. 23 Verhältnis der Feuerwehr zur Kommission	Art. 25 Verhältnis der Feuerwehr zur Kommission	
¹ Die Feuerwehr untersteht direkt der Kommission für öffentliche Sicherheit.	aufgehoben	
² Die Kommission kann die Kommandantin bzw. den Kommandanten und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu den Sitzungen der Kommission betreffend Feuerwehrbelange beiziehen. Sie haben beratende Stimme und das Recht zu Antragstellung.	^{neu 1} Die Kommission kann die Kommandantin bzw. den Kommandanten und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu den Sitzungen der Kommission betreffend Feuerwehrbelange beiziehen. Dabei haben sie beratende Funktion und das Recht zur Antragsstellung.	nArt. 25 im Einklang mit dem Entwurf des Kommissionsreglements.
³ Die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter, die Quartiermeisterin bzw. der Quartiermeister und Fachleute können ebenfalls als Beraterin bzw. Berater zu den Sitzungen beigezogen werden.	^{neu 2} Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Langenthal und Fachleute können ebenfalls als Beraterinnen bzw. Berater zu den Sitzungen der Kommission für öffentliche Sicherheit beigezogen werden.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 24 Aufgaben und Befugnisse	Art. 26 Aufgaben und Befugnisse	
<p>¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit hat hinsichtlich der Feuerwehr folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Stellenbeschriebs der Kommandantin bzw. des Kommandanten und der Stellvertretung, 2. Wahl, Versetzung und Beförderung von Offizieren, 3. Entlassung von ungeeigneten Dienstpflichtigen, 4. Entscheid darüber, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabepflicht bezahlen muss, 5. Entscheid über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht, 6. Belassung von Offizieren über die Altersgrenze hinaus, 7. Bestimmung der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes, 8. Entscheid über Beschwerden gegen Kaderangehörige der Feuerwehr, 9. Genehmigung des von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten ausgestellten jährlichen Übungsplanes, 10. Bussen in ihrem Zuständigkeitsbereich. 	<p>¹ Im Bereich der Feuerwehr beschliesst die Kommission für öffentliche Sicherheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Detailorganisation der Feuerwehr; b. die Ernennung, Beförderung und Versetzung von Offizierinnen und Offizieren; c. die Genehmigung des von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten der Feuerwehr ausgestellten jährlichen Übungsplanes; d. die Zuteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen zum aktiven Feuerwehrdienst gemäss Feuerwehr-Reglement und Entlassung von ungeeigneten Dienstpflichtigen; e. die Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht; f. die Genehmigung des Stellenbeschriebs der Kommandantin bzw. des Kommandanten der Feuerwehr und der Stellvertretung; g. die Bestimmung einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes; h. Beschwerden gegen Kaderangehörige der Feuerwehr; i. Bussen gemäss den übergeordneten Bestimmungen, auf Antrag der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten. 	<p>nArt. 26 ist im Einklang mit dem Entwurf des Kommissionsreglements.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>² Sie hat das Antragsrecht in den folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, 2. Wahl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung, 3. Bauprojekte im Bereich des Feuerwehrwesens, 4. Voranschlag und Jahresbericht der Feuerwehr, 5. Erlasse und Änderung von Vorschriften und Tarifen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens, 6. Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrangehörigen, 7. Anschaffungen, Reparaturen und Entschädigungen ausserhalb des Budgets. 	<p>² Sie hat das Antragsrecht in den folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement; b. Wahl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung; c. Bauprojekte im Zusammenhang mit der Feuerwehr; (4) aufgehoben, d. Erlasse und Änderung von Vorschriften und Tarifen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens; e. Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrangehörigen; f. Anschaffungen, Reparaturen und Entschädigungen ausserhalb des Budgets. 	
<p>3. Feuerwehrkommandant (aufgehoben)</p>		
<p>Art. 25 Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>aufgehoben</p>	
<p>Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr. Ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse sind in einem Stellenbeschrieb umschrieben. Insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erstellt sie bzw. er Stellenbeschriebe für Offiziere und Fachleute, 2. bestimmt sie bzw. er, wer Kurse zu besuchen hat, 3. ernennt sie bzw. er Unteroffiziere und Fachleute, 4. entscheidet sie bzw. er über die Belassung von Unteroffizieren und Fachleuten über die Altersgrenze hinaus, 5. entscheidet sie bzw. er über die Entschädigung für ausser Dienst verwendete Geräte zu privaten Zwecken sowie über den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Material der persönlichen Ausrüstung nach geltender Gebührenverordnung, 	<p>aufgehoben</p>	<p>Im Einklang mit nArt. 26 Abs. 1 Bst. f: Die Kommission für öffentliche Sicherheit erlässt den Funktionsbeschrieb der Kommandantin bzw. des Kommandanten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung. Im Feuerwehr-Reglement sollen die Aufgaben des Kommandanten nicht mehr beschrieben werden.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>6. beantragt sie bzw. er die Ernennung von Offizieren,</p> <p>7. beantragt sie bzw. er die Entlassung ungeeigneter Feuerwehrpflichtiger,</p> <p>8. beantragt sie bzw. er auszufällende Bussen.</p>		
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 26 Polizeikommission	aufgehoben	
Bis zur rechtsgültigen Konstitution der Kommission für öffentliche Sicherheit übernimmt die Polizeikommission deren Aufgaben gemäss diesem Reglement.	aufgehoben	
Art. 27 Rechtspflege	Art. 27 Rechtspflege	
¹ Verfügungen der Kommission für öffentliche Sicherheit unterliegen der Beschwerde an den Gemeinderat.	¹ unverändert	
² Das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.	² Das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.	
Art. 28 Strafen	Art. 28 Strafen	
¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 300.00 bestraft.	¹ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
	² Die Kommission für öffentliche Sicherheit ist für den Erlass der Bussenverfügung zuständig.	
² Ausgefällte Bussen sind für Wehrdienstzwecke zu verwenden.	neu ³ Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
	^{neu 4} Die Strafbestimmungen nach Artikel 47 – 49 FFG bleiben vorbehalten.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
Art. 29 In-Kraft-Treten	Art. 29 Inkrafttreten	
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.	¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.	
	² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das vorhergehende Feuerwehrreglement vom 22. April 1996 aufgehoben.	